

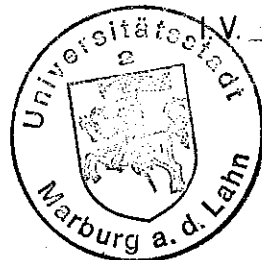
Verordnungen zum Schutze von Landschaftsteilen und zur Sicherung von Naturdenkmalen in der Universitätsstadt Marburg a. d. Lahn

Aufgestellt: Der Magistrat - als untere Naturschutzbehörde -
Marburg a. d. Lahn, den 6. 3. 1969

Mitarbeit: Stadtplanungsamt

Beschlußvermerk

Von der Stadtverordnetenversammlung beschlossen am 23. 3. 1969



Naumann
Naumann
(Stadtrat)

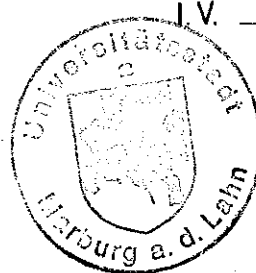
Offenlegungsvermerk

Die Landschaftsschutzkarte nebst Verordnungen hat in der Zeit
vom 23. 4. bis 7. 5. 1969 im Rathaus Zi. 22 und im Garten-
u. Friedhofsamt öffentlich ausgelegen



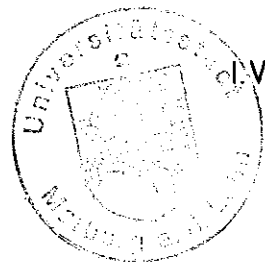
Naumann
Naumann
(Stadtrat)

Zustimmung der höheren Naturschutzbehörde
Kassel, den 7. 8. 1967 u. 22. 11. 1968



Naumann
Naumann
(Stadtrat)

Amtliche Bekanntmachung nach Zustimmung der höheren Naturschutzbehörde
am 23. 1. 1970



Naumann
Naumann
(Stadtrat)

Verordnung zum Schutze von Landschaftsteilen in der Stadt Marburg an der Lahn

Auf Grund der §§ 5 und 19 des Reichsnaturschutzgesetzes vom 26. Juni 1935 (RGBl. I S. 821) sowie des § 13 der Durchführungsverordnung hierzu vom 31. Oktober 1935 (RGBl. I S. 1275) in der Fassung der Ergänzungsverordnungen vom 16. September 1938 (RGBl. I S. 1184) in Verbindung des § 1 des Hessischen Gesetzes über die Zuständigkeiten nach dem Reichsnaturschutzgesetz vom 25. Oktober 1958 (GVBl. S. 159) wird mit Zustimmung der höheren Naturschutzbehörde für den Bereich der Stadt Marburg an der Lahn folgendes verordnet:

§ 1

Die in der Landschaftsschutzkarte eingetragenen Landschaftsteile im Bereiche der Stadt Marburg an der Lahn werden mit dem Tage der Bekanntgabe dieser Verordnung dem Schutze des Reichsnaturschutzgesetzes unterstellt:

1. Das gesamte Flußtal der Lahn;
2. das Gebiet Augustenruhe, Kirchs Spitze, Annablick und Elsenhöhe;
3. das Gebiet Grassenberg;
4. das Gebiet Schloßberg und Dammelsberg;
5. das Gebiet östlich und südlich der Tannenbergekaserne;
6. die Lahnberge mit dem Vorland Ortenbergplatz und Schäferbuche, von-Harnack-Straße, Glammerbergweg, Walter-Voß-Weg und das kleine Ortenberggäßchen;
7. das Gebiet der Hansenhäuser, Richtstätte, Bismarckpromenade und der Hang des Cappeler Berges bis Südbahnhof;
8. das Gebiet Botanischer Garten.

Im einzelnen beinhalten die vorgenannten Landschaftsteile nachstehend aufgeführte Flur- und Flurstücke.

Teilungen von Flurstücken und Neuvermessungen treten an die Stelle der o. a. Flurstücksbezeichnungen und ändern den Umfang der Schutzgebiete nicht.

§ 2

1. Es ist verboten, innerhalb der geschützten Landschaftsteile Veränderungen vorzunehmen, die geeignet sind, die Natur zu schädigen, den Naturgenuß zu beeinträchtigen oder das Landschaftsbild zu verunstalten.
2. Verboten ist insbesondere:
 - a) das Ablagern von Abraum, Müll und Schutt aller Art an anderen, als den mit Zustimmung der unteren Naturschutzbehörde vorgesehenen Plätzen sowie jede sonstige Verunreinigung der Landschaft, insbesondere der Gewässer; die Zustimmung der unteren Naturschutzbehörde kann mit Auflagen verbunden werden;
 - b) das Einrichten von Zelt- und Badeplätzen, Liegewiesen, Aufstellen von Wohnwagen, Wagenwäsche und -pflege von Kraftfahrzeugen aller Art an der Lahn sowie das unbefugte Anlegen von Feuer und Wegwerfen von Abfällen;
 - c) die Ruhe der Natur durch Lärm oder auf andere Weise zu stören;
 - d) Werbevorrichtungen und Schilder aller Art anzubringen;
 - e) das Fahren und Parken von Kraftfahrzeugen aller Art außerhalb der für den Kraftverkehr zugelassenen Wege und der zugelassenen Parkplätze, mit Ausnahme des Anlieger- sowie des land- und forstwirtschaftlichen Verkehrs;
 - f) Verkaufsstände (auch fahrbare) sowie Buden oder Baracken zu errichten; dies gilt nicht für Arbeiterschutzhütten und Arbeiterwohnwagen, die betrieblichen Zwecken der Forstwirtschaft dienen.

§ 3

1. Zur Vermeidung der in § 2 Abs. 1 genannten schädigenden Wirkungen bedürfen folgende Vorhaben der vorherigen Zustimmung der unteren Naturschutzbehörde:
 - a) die Errichtung von Bauerken aller Art, auch von solchen, die keiner bauaufsichtlichen Genehmigung oder Bauanzeige bedürfen;
 - b) die Beseitigung oder Beschädigung von Hecken, Bäumen und Gehölzen außerhalb des Waldes, das Schneiden von Schmuckreisig und Weidenkätzchen sowie das Entfernen von Findlingen und Felsblöcken. Ausgenommen hiervon

bleiben Hecken, Bäume und Gehölze an Verkehrsstraßen, soweit ihre Entfernung zur Erhaltung einwandfreier oder zur Verbesserung ungenügender Sichtverhältnisse im Interesse der Verkehrssicherheit, sowie an Wasserläufen, soweit ihre Entfernung zur Erhaltung oder Verbesserung des ungehinderten Hochwasserabflusses erforderlich ist;

- c) die Entnahme oder das Einbringen von Bodenbestandteilen oder sonstige Veränderungen der Bodengestaltung aller Art;
- d) die Anlegung oder Erweiterung von Lagerplätzen;
- e) wasserwirtschaftliche und wegebauliche Maßnahmen sowie der Bau von Schienen und Seilbahnen und von Versorgungseinrichtungen aller Art, insbesondere von Freileitungen.

2. Die Zustimmung kann unter Bedingungen oder Auflagen erteilt werden, sie darf nur versagt werden, wenn das Vorhaben die Natur schädigt, den Naturgenuß beeinträchtigt oder das Landschaftsbild verunstaltet. Die Zustimmung ist zu erteilen, wenn das Vorhaben im überwiegenden öffentlichen Interesse durchgeführt werden muß.
3. Die Zustimmung ersetzt etwaige, nach anderen Vorschriften erforderliche Genehmigungen nicht.

§ 4

1. Im übrigen bleibt die Nutzung der Grundstücke unberührt; dies gilt auch für die Umwandlung von Forstflächen in landwirtschaftliche Flächen oder umgekehrt, gemäß den Vorschriften der §§ 8, 9 des Hessischen Forstgesetzes vom 10. November 1954 (GVBl. S. 211) in der Fassung des ersten Gesetzes zur Änderung des Hessischen Forstgesetzes vom 21. März 1962 (GVBl. S. 170).
2. Die rechtmäßige Ausführung der Jagd und der Fischerei bleiben von den Vorschriften dieser Verordnung unberührt.

§ 5

Ausnahmen von den Vorschriften dieser Verordnung können auf Antrag in besonderen Fällen von der unteren Naturschutzbehörde zugelassen werden.

§ 6

Wer den Bestimmungen der §§ 2 (1) und (2) oder 3 (1) dieser Verordnung zuwiderhandelt, wird nach §§ 21 und 22 des Reichsnaturschutzgesetzes und § 15 der Durchführungsverordnung bestraft.

§ 7

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer amtlichen Bekanntmachung in der Oberhessischen Presse in Kraft.

Marburg an der Lahn, den 23. Januar 1970

Der Magistrat

- als untere Naturschutzbehörde -

i.V. N a u m a n n
(Stadtrat)